

ANLAGE: 11 AUDI
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 5500/G5-A
 Stand: 30.09.1999

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 112/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

| Ausführung | Ausführungsbezeichnung | | Mittenschloß (mm) | Zentrierwerkstoff | zul. Radlast (kg) | zul. Abrollumfang (mm) | gültig ab Fertig. Datum |
|------------|------------------------|---------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|------------------------|-------------------------|
| | Kennzeichnung Rad | Kennzeichnung Zentrierwerkstoff | | | | | |
| 112A05 | LK112/Z ET35 | Ø57.1 Ø67.1 | 57,1 | Kunststoff | 643 | 2075 | 03/97 |

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : AUDI / 0588

Befestigungsteile : Kegelbundschauben M14x1,5, Schaftl. 30 mm, Kegelw. 60 Grad, für Typ 4B; 89 Q; B 4; B5; C 4

Befestigungsteile : Kegelbundschauben M14x1,5, Kegelw. 60 Grad, für Typ D2

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **AUDI A4, AUDI S4**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|------------------------------------|-----------|--------------|--|---|
| B5 | e1*93/81*0013*.., e1*98/14*0013*.. | 81 - 92 | 215/45R17-87 | 21P; 24J; 5ET; 62M | Kombi; Limousine; Allradantrieb; |
| | | | 225/45R17-90 | 21P; 24J; 24M; 62M | |
| | | 110 - 132 | 215/45R17 | nicht für TDI V6; 21P; 24J; 5ET; 62M; 631 | 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P |
| | | | 225/45R17 | 21P; 24J; 24M; 62M; 631 | |
| B5 | e1*93/81*0013*.., e1*98/14*0013*.. | 55 - 92 | 215/45R17-87 | 21P; 22B; 24J; 62M | Kombi; Limousine; Frontantrieb; |
| | | | 225/45R17-90 | 21P; 22B; 24J; 24M; 62M | |
| | | 110 - 132 | 215/45R17 | nicht für TDI V6; 21P; 22B; 24J; 5ET; 62M; 631 | 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P |
| | | | 225/45R17 | 21P; 22B; 24J; 24M; 62M; 631 | |

Verkaufsbezeichnung: **AUDI A6**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|------------------------------------|----------|--------------|--------------------|--|
| 4B | e1*96/27*0051*.., e1*98/14*0051*.. | 81 - 142 | 225/45R17-91 | 24J; 24M | Limousine; Frontantrieb; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P |

ANLAGE: 11 AUDI
 Hersteller: FONDOMETAL S.p.A.

Radtyp: 5500/G5-A
 Stand: 30.09.1999

Verkaufsbezeichnung: **AUDI A6**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|--------------------------------------|-----------|--------------|--------------------|--|
| 4B | e1*96/27*0051*.. e1*98/14*0051*.. | 110 - 142 | 225/45R17-91 | 24J; 24M | nicht für gepanzerte Fz; Limousine; Allradantrieb; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P |
| 4B | e1*96/27*0051*.. e1*98/14*0051*.. | 81 - 142 | 225/45R17-91 | 22H; 24J; 24M | Kombi; Frontantrieb; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P |
| 4B | e1*96/27*0051*.. e1*98/14*0051*.. | 110 - 142 | 225/45R17-91 | 22H; 24J; 24M | nicht für gepanzerte Fz; Kombi; Allradantrieb; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P |

Verkaufsbezeichnung: **AUDI A8, AUDI S8**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|--------------------------------------|-----------|--------------|--------------------|--|
| D2 | e1*93/81*0005*.. e1*98/14*0005*.. | 110 - 250 | 225/55R17 | 22I; 51G | nicht für gepanzerte Fz; Allradantrieb; Frontantrieb; 10B; 10S; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P; 76U |
| | | | 225/55R17-97 | 22I | |
| | | | 245/50R17-99 | 22B; 61O | |

Verkaufsbezeichnung: **AUDI 100, 200, A6, S4, S6**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|----------|--------------|--------------------------------------|--|
| C 4 | F619, F619/1 | 60 - 103 | 205/50R17-89 | | F619/1 bis Nachtrag 2; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P |
| | | 60 - 128 | 205/50R17 | 631 | |
| | | | 215/50R17-90 | 21B; 22F; 22G; 22I; 24J; 691 | |
| | | | 225/45R17-90 | 21B; 22F; 22G; 22I; 24J; 691 | |
| C 4 | F619/1 | 60 - 128 | 205/50R17-91 | | ab Nachtrag 3; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P |
| | | | 215/50R17-91 | 21B; 22F; 22G; 22I; 24J; 691 | |
| | | 60 - 142 | 225/45R17 | 21B; 22F; 22G; 22I; 24J; 631; 691 | |
| | | 142 | 215/50R17 | 21B; 22F; 22G; 22I; 24J; 631; 691 | |

ANLAGE: 11 AUDI
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 5500/G5-A
 Stand: 30.09.1999

Verkaufsbezeichnung: **AUDI 80**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|----------|--------------|--|---|
| B 4 | F889/1 | 85 - 103 | 215/45R17-87 | Nur bis 1080 kg zul. ACHSLAST!; 21P; 22B; 22H; 24J; 24M | Allradantrieb; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P |
| | | 85 - 128 | 215/45R17 | Nur bis 1080 kg zul. ACHSLAST!; 21P; 22B; 22H; 24J; 24M; 631 | |
| | | | 225/45R17-90 | 21P; 22B; 22F; 22K; 24J; 24M; 691; 696 | |
| | | 85 - 169 | 225/45R17 | 21P; 22B; 22F; 22K; 24J; 24M; 631; 691; 696 | |

Verkaufsbezeichnung: **AUDI 80-, 90-QUATTRO**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|-----------|--------------|---------------------------------|--|
| 89 Q | E399 | 162 | 225/45R17 | 21B; 22B; 22F; 24J; 631; 691 | Coupe; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P |
| 89 Q | E399/1 | 98 - 128 | 225/45R17-90 | 21B; 22B; 22F; 24J; 691 | Coupe; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P; ADT |
| | | 162 - 169 | 225/45R17 | 21B; 22B; 22F; 24J; 631; 691 | |
| 89 Q | E399/1 | 98 - 128 | 225/45R17-90 | 21B; 22B; 22F; 24J; 691 | Coupe; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P |
| | | 162 - 169 | 225/45R17 | 21B; 22B; 22F; 24J; 631; 691 | |

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10S) Der serienmäßige Nenndurchmesser der Sommer- bzw. Winterbereifung darf nicht unterschritten werden.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

ANLAGE: 11 AUDI
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.Radtyp: 5500/G5-A
Stand: 30.09.1999

Seite: 4 von 5

- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22K) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 5ET) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1090kg.
- 61O) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | | |
|-------------|-------|
| Hersteller: | Typ: |
| PIRELLI | PZero |
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 62M) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | | |
|-------------|--------------------------|
| Hersteller: | Typ: |
| BRIDGESTONE | S-01, S-02 |
| CONTINENTAL | CZ 91, ContiSportContact |

ANLAGE: 11 AUDI

Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 5500/G5-A

Stand: 30.09.1999

Seite: 5 von 5

| | |
|----------|--|
| DUNLOP | SP Sport 8000, SP Sport 8000 ULW, SP Sport 2000, SP Sport 8080, SP Sport 9000 |
| FALKEN | FK-04GRß |
| FULDA | Carat Extremo |
| GOODYEAR | EAGLE F1 |
| KLEBER | DR 452Z |
| MICHELIN | MXM, MXX3, Pilot Sport, SX-GT |
| PIRELLI | PZERO, P6000, P7000 |
| UNIROYAL | RALLYE 440, RTT-1, RTT-2 |
| TOYO | Proxes-T1, Proxes-T1 plus |
| YOKOHAMA | AVS-S1-z, AVS, A520, A510 |

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig: BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH, GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA. Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 691) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 696) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 7 mm zwischen Reifen und oberem senkrechten Querlenker der Hinterachse vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Neindurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76U) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 17-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- ADT) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 314 mm (Dicke 30mm) an der Vorderachse nicht zulässig.